

**Reglement
über die Weiter- oder Zusatzbildung sowie den
Studienurlaub des Staatspersonals**

vom 17. Mai 2005¹⁾

Der Regierungsrat des Kantons Zug,

gestützt auf §§ 37, 63 und 64 des Gesetzes über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals vom 1. September 1994²⁾ in Verbindung mit §§ 3a Abs. 1 und 2, 28 und 34 der Vollziehungsverordnung zum Gesetz über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals vom 12. Dezember 1994³⁾ sowie im Einvernehmen mit dem Obergericht und dem Verwaltungsgericht,

beschliesst:

§ 1

Begriffe

Weiterbildung: Dient der Qualifikationserhaltung und -erweiterung auf der Basis der bestehenden Ausbildung bzw. der aktuellen Tätigkeit.

Zusatzbildung: Ergibt eine Höherqualifikation, die (teilweise) die Ausübung einer neuen beruflichen Tätigkeit erlaubt (Nachdiplomstudium, Diplomlehrgänge etc.).

Studienurlaub: Dient der Qualifikationserhaltung und Aktualisierung der beruflichen Kenntnisse sowie der Vorbeugung gegen Burnout-Syndrome.

¹⁾ GS 28, 351

²⁾ BGS 154.21

³⁾ BGS 154.211

§ 2

*Angeordnete Weiter- oder Zusatzbildung
Kostenübernahme und Auflagen*

¹ Soweit der oder die Mitarbeitende zur beruflichen Weiter- und Zusatzbildung gemäss § 28 Abs. 1 der Personalverordnung verpflichtet wird, bezahlt der Kanton Kursgeld und Kursspesen (Reise-, Unterkunfts- und Verpflegungsspesen) unabhängig vom Beschäftigungsumfang. Die Kursspesen werden gemäss Entschädigungsverordnung¹⁾ entschädigt.²⁾

² Das Gleiche gilt für Kurse im Rahmen der Zentralschweizer Verwaltungsbildung, an welcher der Kanton beteiligt ist.

³ Die in die Arbeitszeit fallende Abwesenheit gilt als bezahlter Urlaub. Der Kanton übernimmt die Kosten für eine allfällige Stellvertretung.

⁴ Lehrpersonen an Zuger Berufsfachschulen werden an ihre obligatorische Ausbildung zu Berufsfachschullehrpersonen an eidgenössisch anerkannten Lehrerbildungsstätten für Berufsfachschullehrpersonen folgende Beiträge in Form von anrechenbaren Lektionen geleistet:³⁾

- a) Bei einem Vollpensum insgesamt höchstens 15 Jahreslektionen, bezogen auf die ganze Ausbildungszeit, wobei die Aufteilung auf mehrere Semester zulässig ist;
- b) Bei einem Teilpensum entsprechend anteilmässig, wobei die Aufteilung auf mehrere Semester zulässig ist und in der Regel dem Durchschnitt des vorhergehenden Berufsfachschulunterrichtsumfangs entspricht;
- c) Für Lehrpersonen mit einem Pensum von unter 50 % kann die Volkswirtschaftsdirektion je nach Interessenlage von Bst. b abweichen, sofern die Lehrperson eine Rückzahlungsverpflichtung gemäss § 4 Abs. 3 dieses Reglements eingeht.

§ 3

*Freiwillige Weiter- oder Zusatzbildung
Kostenübernahme und Auflagen*

¹ Für freiwillige Weiter- oder Zusatzbildung gemäss § 28 Abs. 2 der Personalverordnung, welche weitgehend im Interesse des Kantons liegt, übernimmt der Kanton 80 % des Kursgeldes und der Kursspesen sowie den vollen Zeitaufwand. Ab einer Kostenübernahme von total CHF 4000.– ist die Bewilligung an die Verpflichtungszeit und die Rückzahlungsbedingungen gemäss § 4 geknüpft.

² An freiwillige Weiter- oder Zusatzbildung gemäss § 28 Abs. 2 der Personalverordnung, welche nur teilweise im Interesse des Kantons liegt, wird ein

¹⁾ BGS 154.221

²⁾ Fassung gemäss § 19 Entschädigungsverordnung vom 10. Aug. 2010 (GS 30, 561); in Kraft am 1. Aug. 2011.

³⁾ Fassung gemäss Änderung vom 22. Jan. 2008 (GS 29, 641); in Kraft am 1. Aug. 2008.

entsprechender prozentualer Anteil (maximal 50 %) sowohl bezüglich Kursgeld und Kursspesen als auch bezüglich Zeitaufwand vom Kanton übernommen. Ab einer Kostenübernahme von total CHF 2000.– ist die Bewilligung an die Verpflichtungszeit und die Rückzahlungsbedingungen gemäss § 4 geknüpft. Sofern die Weiter- oder Zusatzausbildung zu Lohnerhöhungen führt, wird in der Regel kein Beitrag geleistet und keine arbeitsfreie Zeit gewährt.

³ An freiwillige Weiter- und Zusatzbildung, die ausschliesslich im Interesse der oder des Mitarbeitenden liegt, wird kein Beitrag geleistet. Sie ist während der arbeitsfreien Zeit zu absolvieren oder während bewilligtem unbezahltem Urlaub.

§ 4

Verpflichtungszeit und Rückzahlungsverpflichtung

¹ Bei einem von der oder dem Mitarbeitenden verursachten Abbruch der Weiter- oder Zusatzbildung sowie bei Austritt aus dem Staatsdienst vor Beendigung derselben sind die während der Weiter- oder Zusatzbildung bezahlten Kursgelder und Kursspesen sowie die Lohn- und Sozialkosten dem Kanton voll zurückzuerstatten.

² Bei unverschuldetem Abbruch der Weiter- oder Zusatzbildung seitens der oder des Mitarbeitenden besteht keine Rückzahlungspflicht.

³ Bei Austritt aus dem Staatsdienst innerhalb von drei Jahren nach Beendigung der Weiter- oder Zusatzbildung sind die während der Weiter- oder Zusatzbildung vom Kanton übernommenen Kursgelder und Kursspesen sowie die Lohn- und Sozialkosten anteilmässig wie folgt zurückzuerstatten:

im 1. Jahr nach Beendigung der Weiter- und Zusatzbildung zu 70 %,

im 2. Jahr nach Beendigung der Weiter- und Zusatzbildung zu 50 %,

im 3. Jahr nach Beendigung der Weiter- und Zusatzbildung zu 30 %.

Bei unverschuldeter Beendigung des Dienstverhältnisses vor Ablauf der Verpflichtungszeit besteht keine Rückzahlungspflicht.

⁴ Der Regierungsrat kann auf die Rückerstattung ausnahmsweise ganz oder teilweise verzichten.

⁵ Die Verpflichtungszeit und Rückzahlungsverpflichtung werden entweder verfügt oder vertraglich vereinbart.

§ 5

Studienurlaub

a) Geltungsbereich

Ein ganz oder teilweise bezahlter Studienurlaub kann den Amts- und Abteilungsleiterinnen und -leitern sowie Mitarbeitenden der Verwaltung mit Hochschulabschluss, Fachhochschulabschluss und höherem Fachschulabschluss sowie dem Lehrpersonal aller kantonalen Schulen gewährt werden.

154.215

Als kantonale Schulen gelten jene, die am Tage des Erlasses dieses Reglements als solche bestanden.

§ 6

b) Voraussetzungen

¹ Ein ganz oder teilweise bezahlter Studienurlaub kann frühestens nach Erfüllung von zehn Dienstjahren in der kantonalen Verwaltung bzw. an kantonalen Schulen unter der Voraussetzung bewilligt werden, dass die oder der Gesuchstellende durchschnittlich zu mindestens 50 % angestellt war und in dieser Zeit stets eine gute Qualifikation erhalten hat. An kantonalen Schulen werden auch frühere Dienstjahre an den Zuger Lehrerinnen- und Lehrerseminaren sowie an der Teilschule Zug der Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz angerechnet.

² An den kantonalen Schulen kann pro Schuljahr Studienurlaub im Umfang einer Personaleinheit gewährt werden (Ausnahmen: Kantonsschule 3, Gewerblich-industrielle Berufsschule 2 Personaleinheiten). Der Regierungsrat kann aus wichtigen Gründen davon abweichen.¹⁾

³ Die zuständigen Direktionen können nicht beanspruchte Studienurlaube einer Schule einer anderen Schule zuteilen.²⁾

§ 7

c) Dauer

Ein ganz oder teilweise bezahlter Studienurlaub kann einmal für höchstens sechs Monate bewilligt werden. Der Urlaub kann auch in zweimal drei Monate aufgeteilt werden.

§ 8

d) Kosten und Auflagen

¹ Es wird im Einzelfall unter Würdigung des Studienzieles, der Studierendauer, der Studienpläne und des Interesses des Arbeitgebers bzw. des persönlichen Nutzens der oder des Gesuchstellenden am Studienurlaub über den Umfang der Gehaltsfortzahlung entschieden. Es können namentlich Gehaltskürzungen angeordnet werden, wenn der oder die Beurlaubte während des Studienurlaubs einem Nebenerwerb nachgeht oder den Studienurlaub zum eigenen Vorteil wirtschaftlich auswertet.

² Kursgeld und Kurspesen gehen in jedem Fall zu Lasten der oder des Beurlaubten.

³ Nach Abschluss des Studienurlaubs ist der entsprechenden Direktion ein Bericht einzureichen.

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 6. Dez. 2005 (GS 28, 569); in Kraft am 17. Dez. 2005.

²⁾ Fassung gemäss Änderung vom 1. Juli. 2008 (GS 29, 819); in Kraft am 1. Aug. 2008.

§ 9

e) Dienstverhältnis

Durch den Urlaub wird das Dienstverhältnis nicht unterbrochen. Im betreffenden Jahr kann der Ferienanspruch bei einer Urlaubsdauer von mehr als einem Monat um einen Zwölftel pro Urlaubsmonat gekürzt werden.

§ 10

f) Verpflichtungszeit und Rückzahlungsverpflichtung

¹ Bei einem von der oder dem Mitarbeitenden verursachten Abbruch des Studienurlaubs sowie bei Austritt aus dem Staatsdienst vor Beendigung desselben ist das während des Studienurlaubs bezogene Gehalt inkl. Sozialkosten voll dem Kanton zurückzuerstatten.

² Bei unverschuldetem Abbruch des Studienurlaubs seitens der oder des Mitarbeitenden besteht keine Rückzahlungspflicht.

³ Bei Austritt aus dem Staatsdienst innerhalb von drei Jahren nach Beendigung des Studienurlaubs ist das während des Urlaubs bezogene Gehalt inkl. Sozialkosten anteilmässig wie folgt zurückzuerstatten:

bei Austritt im 1. Jahr nach Beendigung des Studienurlaubs zu 70 %,

bei Austritt im 2. Jahr nach Beendigung des Studienurlaubs zu 50 %,

bei Austritt im 3. Jahr nach Beendigung des Studienurlaubs zu 30 %.

Bei unverschuldeter Beendigung des Dienstverhältnisses vor Ablauf der Verpflichtungszeit besteht keine Rückzahlungspflicht.

⁴ Die Verpflichtungszeit und Rückzahlungsverpflichtung werden entweder verfügt oder vertraglich vereinbart.

§ 11

g) Stellvertretungskosten

Die Kosten für eine allfällige Stellvertretung der oder des Beurlaubten sind dem Personalaufwandkonto der jeweiligen Schule bzw. des jeweiligen Amtes zu belasten.

§ 12

Aufhebung bisherigen Rechts

Die Richtlinien betreffend Fort- und Weiterbildung des hauptamtlichen Staatspersonals vom 10. Juli 1990¹⁾ werden aufgehoben.

¹⁾ nicht in GS

154.215

§ 13

Änderung bisherigen Rechts

Folgende Verordnungen werden geändert:¹⁾

§ 14

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft²⁾ und wird in die Gesetzessammlung aufgenommen.

¹⁾ Die Änderungen sind in den entsprechenden Erlassen publiziert. Sie werden hier nicht abgedruckt.

²⁾ Inkrafttreten am 28. Mai 2005